

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 2010) über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz) (Zahl 21 - 1443) (Beilage 2081).

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss haben den Gesetzentwurf über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz), in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 30. Oktober 2019, beraten.

Landtagsabgeordneter Sodl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sodl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Sodl gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Sodl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 30. Oktober 2019

Der Berichterstatter:

Sodl eh.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Ing. Strommer eh.

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 30.10.2019

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen
zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Anpassung der Burgenländischen
Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-
Beteiligungsgesetz) (Zahl 21 - 1443)**

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz) (Zahl 21 - 1443)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz) (Zahl 21 - 1443), wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 wird in der Promulgationsklausel das Zitat „LGBL. Nr. 43/2019“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 74/2019“ ersetzt.*
2. *In Artikel 1 wird nach der Novellierungsanordnung Z 2 folgende Novellierungsanordnung Z 2a eingefügt:
„2a. Dem § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Sofern für ein Vorhaben sowohl eine Bewilligung nach diesem Gesetz als auch nach den Bestimmungen des Bgld. Starkstromweegegesetzes, LGBL. Nr. 10/1971, oder des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBL. Nr. 59/2006, erforderlich ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes der zuständigen Elektrizitätsbehörde. Die näheren Bestimmungen enthalten die Elektrizitätsrechtlichen Gesetze.“ ‘*
3. *In Artikel 1 wird in der Novellierungsanordnung Z 3 das Zitat „Abs. 9“ durch das Zitat „Abs. 10“ und die Nummerierung des Absatzes „(9)“ durch die Nummerierung „(10)“ ersetzt.*
4. *In Artikel 2 wird in der Promulgationsklausel das Zitat „LGBL. Nr. 63/2018“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 74/2019“ ersetzt.*
5. *In Artikel 2 wird in der Novellierungsanordnung Z 5 das Zitat „Abs. 9“ durch das Zitat „Abs. 10“ und die Nummerierung des Absatzes „(9)“ durch die Nummerierung „(10)“ ersetzt.*
6. *In Artikel 3 wird in der Promulgationsklausel nach dem Zitat „1/1949“ ein Beistrich ergänzt und nach der Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes “ das Zitat „, LGBL. Nr. 19/2017“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 74/2019“ ersetzt.*
7. *In Artikel 3 wird in der Novellierungsanordnung Z 2 das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ und die Nummerierung des Absatzes „(6)“ durch die Nummerierung „(7)“ ersetzt.*
8. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 1- NG 1990, „Zu Z 1:“ wird nach dem Zitat „Inhaltsverzeichnis.“ folgende Überschrift eingefügt: „Zu Z 2:“.*
9. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 1- NG 1990, wird in den fettgedruckten Überschriften die Nummerierung wie folgt angepasst:
„Zu Z 2 (§ 80 Abs. 8):“ wird ersetzt durch „Zu Z 3 (§ 80 Abs. 10):“.
„Zu Z 3 (§ 81 Abs. 21):“ wird ersetzt durch „Zu Z 4 (§ 81 Abs. 22):“.
„Zu Z 4 (Anlage):“ wird ersetzt durch „Zu Z 5 (Anlage):“.*
10. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 1- NG 1990, wird nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu § 52c:“ folgender Absatz eingefügt:
„Zu Z 2a (§ 56 Abs. 4):
Zum bereits mit LGBL. Nr. 43/2019 erlassenen, inhaltsgleichen § 56 Abs. 4 wird in den Erläuterungen (RV 1776) folgendes ausgeführt:
„Nach dem Bgld. Starkstromweegegesetz bedürfen bestimmte elektrische Leitungsanlagen einer Bewilligung der Landesregierung. Ebenso bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage einer Bewilligung der Landesregierung nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006. Sofern für solche Vorhaben ein Naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich ist, sollen im Sinne des Gedankens der Verfahrenskonzentration Gemäß Abs. 4 die materiellrechtlichen Bestimmungen des NG 1990 von der Elektrizitätsbehörde vollzogen werden.“ ‘*
11. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 2 - Bgld. JagdG 2017, wird in der Überschrift „Zu Z 5 (§ 170 Abs. 9):“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.*
12. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 2 - Bgld. JagdG 2017, wird in der Überschrift „Zu Z 6 (§ 171 Abs. 9):“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.*
13. *In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 3 - Fischereigesetz 1949, wird in der Überschrift „Zu Z 2 (§ 75 Abs. 5):“ das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.*

Begründung:

Auf Grund sich überholender Novellen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes wurde § 56 Abs. 4 NG 1990 versehentlich mit dem Sammelgesetz EU-Verordnungen, LGBl. Nr. 74/2019, aufgehoben. Dieser nicht beabsichtigte Entfall der erst mit LGBl. Nr. 43/2019 eingeführten Bestimmung soll mit dem vorliegenden Abänderungsantrag rückgängig gemacht werden.

Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung der betroffenen Gesetze durch LGBl. Nr. 74/2019 sind außerdem Anpassungen in den Promulgationsklauseln, Übergangsbestimmungen und Erläuterungen erforderlich geworden.